



# Wasserreglement

---

## Anhang: Gebührenordnung

---

<b>Beschlossen:</b>	Gemeindeversammlung Rickenbach
<b>Datum:</b>	9. Juni 2009
<b>Genehmigt:</b>	10.08.2009, Entscheid Nr. 293
<b>Inkrafttreten:</b>	1. Januar 2010
<b>Ersetzt:</b>	Wasserreglement vom 14.12.1993
<b>Änderung:</b>	§ 56, Abs. 1, Übergangsbestimmungen; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 06.06.2011; genehmigt mit Verfügung Nr. 69 vom 17.02.2012  § 51, Abs. 2, Wasserbeitrag der Einwohnergemeinde; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.2011; genehmigt mit Verfügung Nr. 129 vom 30.03.2012.  Anhang: Gebühren zum Wasserreglement, Art. 2.2 Mengengebühr; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19.06.2018  Anhang: Gebühren zum Wasserreglement, ergänzender Art. 1.3 Anschlussgebühren in Gewerbezone; Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08.06.2023.

# INHALTSVERZEICHNIS

## Ingress

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Wasserversorgung
- § 3 Verfügungsrecht
- § 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht
- § 5 Versorgungspflicht
- § 6 Betrieb und Aufsicht
- § 7 Technische Ausführung

### **B. Wasserabgabe**

- § 8 Wasserlieferung
- § 9 Vorrang der Trinkwasserversorgung
- § 10 Einschränkung der Wasserabgabe
- § 11 Qualität des Trinkwassers
- § 12 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

### **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

- § 13 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung
- § 14 Enteignungsrecht
- § 15 Hydranten
- § 16 Haftungsausschluss

### **D. Anschlussleitung**

- § 17 Anschlussgesuch
- § 18 Erstellung und Eigentum
- § 19 Unterhalt
- § 20 Besondere Bestimmungen
- § 21 Durchleitungsrechte

### **E. Hausinstallation**

- § 22 Hausinstallationen
- § 23 Erstellung und Kosten
- § 24 Abnahme und Kontrolle
- § 25 Instandhaltungspflicht
- § 26 Regelmässige Spülung
- § 27 Haftung
- § 28 Duldungs- und Auskunftspflicht

### **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

- § 29 Bewilligung
- § 30 Meldepflicht

## **G. Wassermessung**

- § 31 Grundsatz
- § 32 Standort und Eigentum
- § 33 Plomben
- § 34 Auswechslung
- § 35 Nachprüfung
- § 36 Ablesung der Wasserzähler
- § 37 Vorübergehender Wasserbezug

## **H. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 38 Grundsätze
- § 39 Festlegung der Beiträge und Gebühren
- § 40 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung
- § 41 Zahlungsmodalitäten
- § 42 Haftung
- § 43 Verjährung

### **II. Einmalige Beiträge und Gebühren**

- § 44 Erschliessungsbeitrag
- § 45 Anschlussbeitrag
- § 46 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes

### **III. Jährliche Gebühren**

- § 47 Grundsatz
- § 48 Grundgebühr
- § 49 Mengengebühr
- § 50 Löschbeitrag
- § 51 Wasserbeitrag der Einwohnergemeinde

### **I. Schlussbestimmungen**

- § 52 Vollzug
- § 53 Rechtsschutz
- § 54 Strafbestimmungen
- § 55 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 56 Übergangsbestimmungen
- § 57 Inkrafttreten

### **Anhang: Gebühren zum Wasserreglement**

Verwendete Abkürzungen

- WV: Wasserversorgung der Gemeinde Rickenbach
- GWP: Generelles Wasserversorgungsprojekt
- SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs
- EN: Europäische Normenvereinigung
- BGV: Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral, beziehen sich also auf Personen beider Geschlechter.

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rickenbach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Rickenbach (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

### **§ 2 Zweck der Wasserversorgung**

Die WV versorgt die Einwohnerschaft mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser sowie mit Löschwasser.

### **§ 3 Verfügungsrecht**

Der Einwohnergemeinde steht vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

### **§ 4 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

- <sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

### **§ 5 Versorgungspflicht**

- <sup>1</sup> Die WV ist zur Abgabe von Trinkwasser innerhalb des Baugebietes verpflichtet.
- <sup>2</sup> Zur Abgabe von Trinkwasser ausserhalb des Baugebietes ist die WV nicht verpflichtet. Sie hat diese jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten zu fördern und zu erleichtern.

### **§6 Betrieb und Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die Aufsicht über die WV und die Verantwortung für deren Betrieb liegt beim Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die für den Betrieb und den Unterhalt der WV nötigen Organe. Deren Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest.
- <sup>3</sup> Zur Vorbereitung von Geschäften, die die WV betreffen, kann der Gemeinderat eine Fachkommission einsetzen.

### **§ 7 Technische Ausführung**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- <sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung aller technischen Pläne sowie für die laufende Nachführung derselben.

## **B. Wasserabgabe**

### **§ 8 Wasserlieferung**

- <sup>1</sup> Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

### **§ 9 Vorrang der Trinkwasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

### **§ 10 Einschränkung der Wasserabgabe**

- <sup>1</sup> Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
- a. bei Wasserknappheit
  - b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
  - c. bei Brandfällen
  - d. bei ungenügender Wasserqualität
  - e. bei Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt
- <sup>2</sup> Vorauszusehende Einschränkungen der Wasserabgabe sind den Bezüglern von der WV rechtzeitig mitzuteilen.

### **§ 11 Qualität des Trinkwassers**

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Zusammensetzung nicht.

### **§ 12 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.
- <sup>2</sup> Der Bezug von grösseren Wassermengen für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch ist der WV vorgängig zu melden. Sie legt den Zeitpunkt des Wasserbezuges fest.

## **C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

### **§ 13 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

- <sup>1</sup> Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- <sup>2</sup> Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV sowie Kontrollen und Reparaturarbeiten an denselben auf ihren Grundstücken dulden.

### **§ 14 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

## **§ 15 Hydranten**

- <sup>1</sup> Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- <sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe gemäss § 10, Abs. 1 entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **§ 17 Anschlussgesuch**

- <sup>1</sup> Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer, welche ein Gebäude an die öffentliche Wasserleitung anschliessen möchten, haben beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan in doppelter Ausführung mit eingezeichneter Linienführung der geplanten Anschlussleitung beizulegen.
- <sup>2</sup> Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. In der Anschlussbewilligung legt der Gemeinderat die notwendigen technischen Bedingungen, insbesondere bezüglich Linienführung, Art und Dimension sowie sonstiger relevanter Faktoren, für die Anschlussleitung fest.
- <sup>3</sup> Anschlussleitungen dürfen nur überdeckt und in Betrieb genommen werden, wenn sie vom zuständigen Ingenieur abgenommen und vermessen worden sind.

### **§ 18 Erstellung und Eigentum**

- <sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz nach GWP. In der Regel ist für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung zu erstellen. Die Anschlussleitung umfasst:
  - Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
  - Absperrorgan (Schieber)
  - Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
  - Mauerdurchführung
  - Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
  - Absperrhahn (Hauptahn)
- <sup>2</sup> Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder einen von der WV anerkannten und beauftragten Installateur geplant und erstellt.
- <sup>3</sup> Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- <sup>4</sup> Die Anschlussleitung ist Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

### **§ 19 Unterhalt**

- <sup>1</sup> Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch die WV oder einen von der WV anerkannten und beauftragten Installateur kontrolliert und repariert.
- <sup>2</sup> Kann eine Anschlussleitung nicht mehr befriedigend repariert werden und entstehen dadurch Beeinträchtigungen des übergeordneten Leitungsnetzes, kann die WV eine Anschlussleitung ganz ersetzen.
- <sup>3</sup> Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden vom Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer bezahlt.

## **§ 20 Besondere Bestimmungen**

- <sup>1</sup> Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- <sup>2</sup> Als Anschlussleitungen gelten auch vor Inkrafttreten dieses Reglements bestehende Leitungen zu Gebäuden ausserhalb des Baugebietes, sofern keine Hydranten daran angeschlossen sind. Sind Hydranten angeschlossen, gelten diese Leitungen bis und mit letztem Hydranten als Teil des übergeordneten Leitungsnetzes und sind im Besitz der WV.
- <sup>3</sup> Teilen sich ausnahmsweise mehrere Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer Abschnitte einer Anschlussleitung, werden die Kosten gemäss § 18, Abs. 3 und § 19, Abs. 3 für diese Abschnitte zu gleichen Teilen unter denselben aufgeteilt.

## **§ 21 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **E. Hausinstallation**

### **§ 22 Hausinstallation**

- <sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler. Zur Hausinstallation zählen insbesondere Wasserfilter, Rückflussverhinderer, Kalt- und Warmwasserverteilungen sowie alle angeschlossenen technischen Anlagen.
- <sup>2</sup> Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- <sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

### **§ 23 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

### **§ 24 Abnahme und Kontrolle**

- <sup>1</sup> Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.  
Die Kosten der Prüfung werden von der WV übernommen resp. mit den Gebühren dem Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

### **§ 25 Instandhaltungspflicht**

- <sup>1</sup> Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann vom Grundeigentümer bzw. vom Baurechtsnehmer den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 26 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

## **§ 27 Haftung**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden sowie für Schäden am Wasserzähler.

## **§ 28 Duldungs- und Auskunftspflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- <sup>2</sup> Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privat-areal vornehmen lassen.

## **F. Bewilligungs- und Meldepflicht**

### **§ 29 Bewilligung**

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen (Verfahren gemäss § 17)
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

### **§ 30 Meldepflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig zu melden,
  - a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
  - b. wenn während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird
  - c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert
  - d. wenn der Bezug von grösseren Wassermengen für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch geplant ist.
- <sup>2</sup> Bemerkte Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Anschlussleitungen und Wasserzählern sind der WV unverzüglich zu melden.

## **G. Wassermessung**

### **§ 31 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

### **§ 32 Standort und Eigentum**

- <sup>1</sup> Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers. Dieser ist stets leicht zugänglich und frostsicher anzubringen.
- <sup>2</sup> Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.



### **§ 33 Plomben**

Die von den Organen der WV an den Einrichtungen und Anlagen der WV, im speziellen an den Wasserzählern, angebrachten Plomben gelten als amtliche Siegel.

### **§ 34 Auswechslung**

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

### **§ 35 Nachprüfung**

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers bzw. des Baurechtsnehmers.

### **§ 36 Ablesung der Wasserzähler**

- <sup>1</sup> Die Wasserzähler können durch die WV oder den Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer in Selbstdeklaration abgelesen werden.
- <sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss § 30 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.
- <sup>3</sup> Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer gewähren der WV Zutritt für die Ablesung des Wasserzählers.

### **§ 37 Vorübergehender Wasserbezug**

- <sup>1</sup> Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug in Sonderfällen werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet und nach Mengengebühr verrechnet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.
- <sup>2</sup> Bauwasseranschlüsse werden nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet sondern eine pauschale Gebühr darauf erhoben.

## **H. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 38 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
  - a. Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der WV
  - b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
  - c. jährlichen Grundgebühren
  - d. Mengengebühren
  - e. pauschalen Gebühren für den Bauwasserbezug
  - f. Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes gemäss § 46.

#### **§ 39 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren, jährlichen Gebühren und den Verzugszins im Anhang zu diesem Reglement fest.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

## **§ 40 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

- <sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorzuschussen (Vorfinanzierung).
- <sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- <sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge zinslos zurück.

## **§ 41 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der Anlagen der WV, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran, und bei Vergrösserungen der Grundstücksfläche gemäss § 45 Abs. 4, erhoben.
- <sup>2</sup> Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und jährliche Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- <sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

## **§ 42 Zahlungspflicht**

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind vom Grundeigentümer bzw. vom Baurechtsnehmer geschuldet, sofern ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet ist. Bei Zahlungsunfähigkeit des Baurechtsnehmers haftet der Grundeigentümer der Stammparzelle.

## **§ 43 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

## **II. Einmalige Beiträge und Gebühren**

### **§ 44 Erschliessungsbeitrag**

- <sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- <sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag wird unabhängig davon geschuldet, ob ein Grundstück überbaut ist oder nicht.

### **§ 45 Anschlussgebühr**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Grundstücksfläche und der Bebauungsziffer errechnet. Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenerhebung. Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitragspflichtig.
- <sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- <sup>3</sup> Reduziert sich die Grundstücksfläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- <sup>4</sup> Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.
- <sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Anschlussgebühr fest, wenn ein Gebäude ausserhalb des Baugebietes liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

## **§ 46 Kosten für die Anpassung des Leitungsnetzes**

Bei ausserordentlichen privaten Installationen oder privaten Löscheinrichtungen, die eine Anpassung des Leitungsnetzes der WV erforderlich machen, kann der Gemeinderat die Kosten ganz oder teilweise dem Verursacher überbinden.

### **III. Jährliche Gebühren**

#### **§ 47 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die jährliche Wassergebühr wird in Form
  - a. einer Grundgebühr
  - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge (Mengengebühr)
  - c. eines Löschbeitrags für nicht an die WV angeschlossene Gebäude
  - d. eines Wasserbeitrags der Einwohnergemeinde

in Rechnung gestellt.

#### **§ 48 Grundgebühr**

- <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.
- <sup>2</sup> Massgebend für die Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenerhebung. Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung gebührenpflichtig.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

#### **§ 49 Mengengebühr**

- <sup>1</sup> Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- <sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

#### **§ 50 Löschbeitrag**

Für sämtliche Gebäude mit einem indexierten Brandlagerwert über Fr. 25000.-, die nicht an die WV angeschlossen sind, wird für die Bereitstellung von Löschwasser eine jährliche Gebühr erhoben.

#### **§ 51 Wasserbeitrag der Einwohnergemeinde**

- <sup>1</sup> Für die Wasserabgabe an die öffentlichen Brunnen, für den Strassenunterhalt und für die Bereitstellung der gesamten Infrastruktur für Lösch- und Feuerwehrzwecke entrichtet die Einwohnergemeinde an die WV jährlich einen kostendeckenden Beitrag.
- <sup>2</sup> Kann die WV ihre Leistungen gemäss Abs. 1 aufgrund von § 9 und/oder § 10, Abs. 1 nicht erbringen, kann der Gemeinderat eine angemessene Reduktion des Wasserbeitrags pro Rechnungsjahr beschliessen.
- <sup>3</sup> Der Wasserbezug der öffentlichen Gebäude der Einwohnergemeinde wird entsprechend den allgemeinen Ansätzen verrechnet.

### **I. Schlussbestimmungen**

#### **§ 52 Vollzug**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

- <sup>2</sup> Kommt der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

### **§ 53 Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Gegen Rechnungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 54 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- <sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 55 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasser-Reglement vom 12. 9. 1979 wird aufgehoben.

### **§ 56 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- <sup>2</sup> Vergrössert sich der indexierte Brandlagerwert eines Gebäudes auf einem Grundstück, welches vor dem 1. Januar 2010 (nach altem Reglement) an die Wasserversorgung angeschlossen wurde infolge zwischenzeitlich durchgeführter baulicher Massnahmen auf das Doppelte oder mehr, so wird erneut eine Anschlussgebühr gemäss § 45, Abs. 1 fällig, wenn die hierzu notwendige Nachschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung nach dem 01.01.2010 erfolgte. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden bei der Rechnungsstellung in Abzug gebracht.
- <sup>3</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 22 Abs. 2) muss innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

### **§ 57 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2010 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Juni 2009.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

sig. A. Kohli  
Gemeindepräsident

sig. U. Breda  
Gemeindeschreiberin

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am 10. August 2009 mit Entscheid Nr. 293.

\* \* \*

*Änderung § 56, Abs. 2, beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 06.06.2011.  
Genehmigt mit Verfügung Nr. 69 vom 17.02.2012.*

*Änderung § 51, Abs. 2, beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02.12.2011.  
Genehmigt mit Verfügung Nr. 129 vom 30.03.2012.*

## **Anhang: Gebühren zum Wasserreglement**

### **1. Einmalige Beiträge**

#### **1.1 Erschliessungsbeitrag (§ 44)**

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 10.- pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

#### **1.2 Anschlussgebühr (§ 45)**

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 80.- pro m<sup>2</sup> der maximal überbaubaren Grundstücksfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit zonenspezifischer Bebauungsziffer für Normalbauten).

#### **1.3 Anschlussgebühr Gewerbezone (§45 Reglement)**

Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 80.- pro m<sup>2</sup>. Berechnungsgrundlage: 50% der Grundstücksfläche.

### **2. Jährliche Wassergebühren**

#### **2.1 Grundgebühr (§ 48)**

Die Grundgebühr beträgt pauschal CHF 300.- pro angeschlossenes, bewohnbares Gebäude (nach BGV) auf einem Grundstück.

#### **2.2 Mengengebühr (§ 49)**

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.80 pro m<sup>3</sup> Wasser.

#### **2.3 Löschbeitrag (§ 50)**

Der Löschbeitrag beträgt

- a) bei Gebäuden innerhalb des Baugebietes pauschal CHF 400.-
- b) bei Gebäuden ausserhalb des Baugebietes pauschal CHF 800.-

#### **2.4 Wasserbeitrag der Einwohnergemeinde (§ 51)**

Der Wasserbeitrag der Einwohnergemeinde beträgt CHF 9000.-.

### **3. Bauwasserbezug**

Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser beträgt pauschal CHF 100.-.

### **4. Verzugszins (§ 41)**

Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins analog Kanton BL für Steuern erhoben.

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2009.*

*Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion am 10. August 2009 mit Entscheid Nr. 293.*

*Ergänzung Anhang Gebühren zum Wasserreglement mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 08.06.2023 mit Art. 1.3*

*Änderung der Gebührenordnung beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19.06.2018:  
Auf Bezugsperiode 2018/2019, Art. 2.2 Mengengebühr (§ 49), neu CHF 1.80 pro m<sup>3</sup> Wasser.*